

Synopse zu den Änderungen der Friedhofssatzung

Derzeitige geltende Friedhofssatzung	Änderungen
<p>§ 8 Säрге und Überurnen</p> <p>(3) Soweit konservierte Leichen, Leichen in Metallsärgen sowie in Kunststoffen luftdicht eingeschlossene Leichen bestattet werden sollen, werden sie in einer besonderen Abteilung des Bergfriedhofes bestattet, es sei denn, es können Maßnahmen ergriffen werden, welche eine längere Verwesungszeit ausschließen.</p>	<p>§ 8 Säрге und Überurnen</p> <p>(3) Soweit konservierte Verstorbene, Verstorbene in Metallsärgen sowie in Kunststoffen luftdicht eingeschlossene Verstorbene bestattet werden sollen, werden sie in einer besonderen Abteilung des Bergfriedhofes bestattet, es sei denn, es können Maßnahmen ergriffen werden, welche eine längere Verwesungszeit ausschließen.</p>
<p>§ 10 Ruhezeit</p> <p>(1) Die Ruhezeit beträgt bei Leichen und Aschen:</p> <p>a) von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind</p> <p>b) für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr</p> <p>c) bei Bestattungsfällen nach § 8 Abs. 2 mit längerer Verwesungszeit</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Ruhezeit bei Leichen, die auf dem Friedhof Bühl bestattet werden:</p> <p>a) von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind</p> <p>b) für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr</p>	<p>§ 10 Ruhezeit</p> <p>(1) Die Ruhezeit beträgt bei Verstorbene und Aschen:</p> <p>a) von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind</p> <p>b) für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr</p> <p>c) bei Bestattungsfällen nach § 8 Abs. 3 mit längerer Verwesungszeit</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Ruhezeit bei Verstorbenen, die auf dem Friedhof Bühl bestattet werden:</p> <p>a) von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind</p> <p>b) für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr</p>
<p>§ 11 Umbettung</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.</p> <p>(4) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder Urnenreihengrab jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten; bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einen Urnenwahlgrab der jeweilige Nutzungsberechtigte. In Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei der Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.</p>	<p>§ 11 Umbettung</p> <p>(2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.</p> <p>(4) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder Urnenreihengrab jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten; bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einen Urnenwahlgrab der jeweilige Nutzungsberechtigte. In Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei der Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.</p>

<p>(7) Um Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf es einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.</p>	<p>(7) Um Verstorbene und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf es einer behördlichen oder richterlichen Anordnung</p>
<p>§ 12 Allgemeine Vorschriften (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt: 1. Reihengräber 2. Urnenreihengräber 3. Urnengemeinschaftsgrabstätten 4. Wahlgräber 5. Urnenwahlgräber 6. Anonyme Reihengräber für Erdbestattungen 7. Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten 8. Anonyme Kindergemeinschaftsgrabstätten. 9. anonyme Erdbestattungsgemeinschaftsgrabstätte. Nr. 3,6,7,8 und 9, werden nur auf dem Bergfriedhof angeboten. Die Grabstätten unter Nr. 4 können mehrstellig erworben werden.</p>	<p>§ 12 Allgemeine Vorschriften (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt: 1. Reihengräber 2. Urnenreihengräber 3. Urnengemeinschaftsgrabstätten 4. Wahlgräber 5. Urnenwahlgräber 6. Anonyme Reihengräber für Erdbestattungen 7. Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten 8. Anonyme Kindergemeinschaftsgrabstätten. 9. anonyme Erdbestattungsgemeinschaftsgrabstätte. 10. Einzelbaumurnengrab 11. Waldgrab für Urnen Nr. 3,6,8,9 und 11, werden nur auf dem Bergfriedhof angeboten. Die Grabstätten unter Nr. 4 können mehrstellig erworben werden.</p>
<p>§ 13 Reihengräber (2) Es werden ausgewiesen: 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr; 2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr; 3. Urnenreihengrabfelder; 4 auf dem Bergfriedhof zusätzlich: 4.1 anonyme Kindergemeinschaftsgrabstätte für Totgeburtten und nach wenigen Tagen verstorbene Kinder; 4.2 Reihenurnengrabfelder für Leichen aus dem Anatomischen Institut Tübingen; 4.3 Reihengrabfelder für Bestattungen nach § 8 Absatz 2; 4.4 anonyme Reihengräber für Erdbestattungen; 4.5 anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte; 4.6 Urnengemeinschaftsgrabstätte. 4.7 anonyme Erdbestattungsgabstätte (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche oder Urne beigesetzt</p>	<p>§ 13 Reihengräber (2) Es werden ausgewiesen: 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr; 2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr; 3. Urnenreihengrabfelder; 4. auf dem Bergfriedhof zusätzlich: 4.1 anonyme Kindergemeinschaftsgrabstätte für Totgeburtten und nach wenigen Tagen verstorbene Kinder; 4.2 Reihenurnengrabfelder für Verstorbene aus dem Anatomischen Institut Tübingen; 4.3 Reihengrabfelder für Bestattungen nach § 8 Absatz 3; 4.4 anonyme Reihengräber für Erdbestattungen; 4.5 anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte; 4.6 Urnengemeinschaftsgrabstätte. 4.7 anonyme Erdbestattungsgabstätte 4.8 Waldgrab (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener oder Urne beigesetzt</p>
<p>§ 14 Wahlgräber (2) Wahlgrabstätten können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab (§ 9 Abs. 2) sind 2 Erdbestattungen übereinander und 4 Urnenbeisetzungen zulässig. (5) Es werden ausgewiesen: 1. Wahlgrabfelder mit 40-jähriger Nutzungszeit; 2. Urnenwahlgrabfelder mit 40-jähriger Nutzungszeit;</p>	<p>§ 14 Wahlgräber (2) Wahlgrabstätten können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab (§ 9 Abs.2 d) sind 2 Erdbestattungen übereinander und 4 Urnenbeisetzungen zulässig. (5) Es werden ausgewiesen: 1. Wahlgrabfelder mit 20-jähriger Nutzungszeit; 2. Urnenwahlgrabfelder mit 20-jähriger Nutzungszeit;</p>

<p>3. Wahlgrabfelder mit beschränkter Nutzungszeit; 4. Urnenwahlgrabfelder mit beschränkter Nutzungszeit auf dem Friedhof des Stadtteils Bühl; 5. Wahlgrabfelder mit 60-jähriger Nutzungszeit 6. Urnenwahlgrabfelder mit 60-jähriger Nutzungszeit. Die Wahlgrabfelder Abs. 4 Nr. 1 können mit den Wahlgrabfeldern Abs. 4 Nr. 3 zusammengefasst werden. Ebenso auf dem Friedhof Bühl die Wahlgrabfelder Abs. 4 Nr. 3 mit Abs. 4 Nr. 5.</p>	<p>3. Wahlgrabfelder mit beschränkter Nutzungszeit; 4. Urnenwahlgrabfelder mit beschränkter Nutzungszeit auf dem Friedhof des Stadtteils Bühl; 5. Wahlgrabfelder mit 30-jähriger Nutzungszeit 6. Urnenwahlgrabfelder mit 20-jähriger Nutzungszeit. Die Wahlgrabfelder Abs. 5 Nr. 1 können mit den Wahlgrabfeldern Abs. 5 Nr. 3 zusammengefasst werden. Ebenso auf dem Friedhof Bühl die Wahlgrabfelder Abs. 5 Nr. 3 mit Abs. 5 Nr. 5.</p>
<p>§ 15 Nutzungsrechte mit 40-jähriger Nutzungszeit (1) An Wahlgrabstätten gem. § 14 Abs. 4 Nr. 1 und 2 werden nach Eintritt eines Todesfalles auf Antrag Nutzungsrechte für 40 Jahre, auf dem Friedhof Bühl gem. § 14 Abs. 4 Nr. 5 und 6 für 60 Jahre, eingeräumt. Auf dem Bergfriedhof werden Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 1 und 3 auf Antrag auch zu Lebzeiten eingeräumt. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht gezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.</p>	<p>§ 15 Nutzungsrechte mit 20-jähriger Nutzungszeit (1) An Wahlgrabstätten gem. § 14 Abs. 5 Nr. 1 und 2 werden nach Eintritt eines Todesfalles auf Antrag Nutzungsrechte für 20 Jahre, auf dem Friedhof Bühl gem. § 14 Abs. 5 Nr. 5 und 6 für 30 Jahre, eingeräumt. Auf dem Bergfriedhof werden Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 1 und 2 auf Antrag auch zu Lebzeiten eingeräumt. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht gezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.</p>
<p>§ 16 Nutzungsrechte mit beschränkter Nutzungszeit (1) An Wahlgrabstätten gem. § 14 Abs. 4 Nr. 3 und 4 werden für Ehepaare nach Eintritt eines Todesfalles auf Antrag Nutzungsrechte mit beschränkter Nutzungszeit eingeräumt. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde</p>	<p>§ 16 Nutzungsrechte mit beschränkter Nutzungszeit (1) An Wahlgrabstätten gem. § 14 Abs. 5 Nr. 3 und 4 werden für Ehepaare nach Eintritt eines Todesfalles auf Antrag Nutzungsrechte mit beschränkter Nutzungszeit eingeräumt. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde</p>
	<p>§ 18 e Einzelbaumurnengrab (1) Einzelbaumurnengräber sind Urnenwahlgrabstätten in Sonderlage. Es besteht kein Recht auf bestimmte Bäume in besonderer Lage. Bäume können aus einer Auswahl zusammen mit der Friedhofsverwaltung ausgesucht und bereits zu Lebzeiten erworben werden. Baumgräber an Einzelbäumen haben maximal 6 mögliche Urnenplätze. (2) Die Aschekapsel muss 100% biologisch abbaubar sein. Ebenso die Überurnen, die ansonsten nicht erlaubt sind. (3) Die Grünfläche um die Einzelbäume wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Es soll auch weiterhin der natürliche Charakter erhalten bleiben. Die Pflegearbeiten werden aus fachlicher Notwendigkeit heraus durchgeführt. Ein Anspruch auf regelmäßiges Mähen der Flächen, das Schneiden von Bäumen und Sträuchern sowie das Entfernen von Wildwuchs besteht nicht. Dritten ist das eigenmächtige Schneiden von Pflanzen, Sträuchern, Bäumen und</p>

	<p>Mähen von Flächen nicht gestattet.</p> <p>(4) Auf der Baumgrabstätte dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.</p> <p>(5) Auf Antrag wird von der Friedhofverwaltung eine einheitlich gestaltete Baumscheibe aus Keramik mit einheitlicher Schriftausführung Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr beauftragt und in der Fläche ebenerdig dauerhaft angebracht. Diese Namensbeauftragung und –anbringung wird nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.</p> <p>(6) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen oder persönliche Andenken und Kerzen dürfen nicht an den Bäumen und in deren Umfeld abgelegt werden. Das Anbringen eigener Erinnerungs- und Gedenkzeichen an den Bäumen selbst ist ebenfalls nicht erlaubt</p>
	<p>§ 18 f Waldgräber für Urnen</p> <p>(1) Waldgräber für Urnenbeisetzungen sind Urnenreihengräber in besonderer Lage in zugewiesenen naturnahen und waldartigen Flächen.</p> <p>(2) Die Aschekapsel muss 100% biologisch abbaubar sein. Ebenso die Überurnen, die ansonsten nicht erlaubt sind.</p> <p>(3) Die waldartige Grünfläche wird von der Friedhofverwaltung unterhalten. Es soll auch weiterhin der natürliche Charakter erhalten bleiben. Die Pflegearbeiten werden, wenn überhaupt aus fachlicher Notwendigkeit heraus durchgeführt. Ein Anspruch auf das Schneiden von Bäumen und Sträuchern sowie das Entfernen von Wildwuchs und Laub besteht nicht. Dritten ist das eigenmächtige Schneiden von Pflanzen, Sträuchern, Bäumen und Mähen von Flächen nicht gestattet.</p> <p>(4) Auf der Waldgrabstätte dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen. Auf Auftrag wird von der Verwaltung eine einheitlich gestaltete Keramikplatte mit einheitlicher Schriftausführung Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr wird in der Fläche ebenerdig dauerhaft angebracht. Diese Namensbeauftragung und -anbringung wird nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.</p> <p>(6) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen oder persönli-</p>

	<p>che Andenken und Kerzen dürfen an der Grabstätte und in deren Umfeld nicht abgelegt werden. Das Anbringen eigener Erinnerungs- und Gedenkzeichen selbst ist ebenfalls nicht erlaubt.</p>
<p>§ 24 Allgemeine Vorschriften (1) Die Grabpflege umfasst die Unterhaltung und Erneuerung der Grabbepflanzung, das Entfernen von abgestorbenen Pflanzen und Pflanzensteinen und die Beseitigung von Überhang. Die Grabbepflanzung darf auf Urnengräbern 60 cm, auf Erdbestattungsgrabstätten 1,20 m Höhe nicht überschreiten. Soweit die Grabfläche nicht gemäß § 20 Abs. 8 und 11 abgedeckt ist, ist sie wasser- und sauerstoffdurchlässig zu halten. Das Aufbringen von auffälligem Kies, Splitt und Schotter ist nicht erlaubt</p>	<p>§24 Allgemeine Vorschriften (1) Die Grabpflege umfasst die Unterhaltung und Erneuerung der Grabbepflanzung, das Entfernen von abgestorbenen Pflanzen und Pflanzenteilen und die Beseitigung von Überhang. Die Grabbepflanzung darf auf Urnengräbern 60 cm, auf Erdbestattungsgrabstätten 1,20 m Höhe nicht überschreiten. Soweit die Grabfläche nicht gemäß § 20 Abs. 8 und 11 abgedeckt ist, ist sie wasser- und sauerstoffdurchlässig zu halten. Das Aufbringen von auffälligem Kies, Splitt und Schotter ist nicht erlaubt</p>
<p>§ 26 Benutzung der Leichenhalle Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf mit Erlaubnis der Stadt oder in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals betreten werden. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen</p>	<p>§ 26 Benutzung der Leichenhalle Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf mit Erlaubnis der Stadt oder in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals betreten werden. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen</p>